

**Polizeiverordnung
der
Verwaltungsgemeinschaft Tiefenbach mit Striegistal**

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, zum Schutz vor Lärmbelästigung und umweltschädlichem Verhalten.

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (Sächs.GVBl. S. 466) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148) erlässt die Gemeinde Tiefenbach nach Beschluss des Gemeinderates vom 10. April 2007 und des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Tiefenbach-Striegistal mit Beschluss vom 17. April 2007 folgende Polizeiverordnung:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Polizeiverordnung gilt für öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Tiefenbach mit Striegistal.

(2) Ziel dieser Verordnung ist, die elementaren Lebensgrundlagen, Kultur- und Sachgüter vor umweltschädlichen Einwirkungen zu schützen und dem Entstehen dieser vorzubeugen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltebuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen sowie Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze.

(3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

II. Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 3 Nachtruhe

(1) Die Nachtruhe wird auf die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 00.00 bis 08.00 Uhr, festgelegt.

(2) Alle Handlungen während der Nachtzeit, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, sind zu unterlassen.

§ 4 Benutzung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern etc.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn genannte Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern, Türen, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für amtliche Bekanntmachungen und Durchsagen, bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauchtum entsprechen.

§ 5 Lärm aus Veranstaltungsstätten

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 6 Kinderspielplätze und im Freien befindliche Sport- und Bolzplätze

Kinderspielplätze und im Freien befindliche Sport- und Bolzplätze dürfen nur ab dem Hellwerden, frühestens ab 07.00 Uhr und bis zum Dunkelwerden, höchstens bis 22.00 Uhr, benutzt werden.

§ 7 Haus- und Gartenarbeit

Haus- und Gartenarbeiten sowie andere Tätigkeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, sind zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten. Dies gilt vor allem für lärmverursachende Geräte wie Kreis- und Motorsägen, Bodenbearbeitungsgeräte mit Motoren, Holzbearbeitungsmaschinen, Schlagbohrmaschinen, Rasenmäher u. ä..

§ 8 Fahrzeuge und Tiere

(1) Es ist verboten

- Fahrzeuge unnötig laufen zu lassen;
- Fahrzeugmotoren unnötig laut zu betreiben;
- beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen;
- unnötig zu hupen.

(2) Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute unvermeidbar gestört wird.

§ 9 Besondere Einrichtungen

(1) Vor den Schulen während des Unterrichts, vor den Kindertagesstätten während der Mittagszeit von 12.00 bis 14.00 Uhr und vor den Kirchen während des Gottesdienstes, ist vermeidbarer Lärm unzulässig.

(2) Vor und auf dem Friedhof ist sich entsprechend dessen Charakter würdevoll zu verhalten. Näheres regelt die Friedhofsordnung.

§ 10 Benutzung der Wertstoffcontainer

(1) Das Benutzen der Wertstoffcontainer ist werktags in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2) Die Containerstandorte sind durch Abfälle oder außerhalb der Container abgelegte Wertstoffe, nicht zu verunreinigen.

(3) Abfallbehälter dürfen erst am Vortag der Leerung in den öffentlichen Sichtbereich gestellt werden. Die leeren Tonnen sind noch am Tag der Leerung wieder zu entfernen.

III. Umweltschädliches Verhalten

§ 11 Verunreinigung der öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen

(1) Es ist verboten, öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen zu verschmutzen.

(2) Bei dennoch auftretenden unvermeidbaren Verschmutzungen hat der Verursacher diese unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Bei Gefahr im Verzug ist die Gemeinde berechtigt, Ersatzvornahme zu leisten.

§ 12 Waschen und Abstellen von Fahrzeugen

(1) Das Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist untersagt.

(2) Es ist untersagt, gewerbliche Nutzfahrzeuge auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen abzustellen.

(3) Es ist untersagt, Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne amtliche Kennzeichen auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen abzustellen.

§ 13 Entsorgung bzw. Verwertung von Abfällen

(1) Die Entsorgung bzw. Verwertung von Abfällen hat entsprechend der gültigen Gesetze, Rechtsverordnungen bzw. der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises zu erfolgen.

(2) Unberührt dessen hat das Ablagern von Materialien auf Straßen, in Anlagen und auf sonstigen Grundstücken zu unterbleiben, wenn dadurch die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Unordnung, Geruch oder auf andere Art und Weise belästigt wird und Gefahr für sie oder auch für Boden, Wasser und Luft besteht.

Die Entsorgung bzw. Verwertung pflanzlicher Abfälle hat auf dem eigenen Grundstück, z. B. durch Kompostierung, zu erfolgen oder es sind die Abfallentsorgungsmöglichkeiten im Landkreis zu nutzen.

§ 14 Verbrennen von Abfällen

(1) Es ist verboten, Materialien jeglicher Art offen zu verbrennen. Ausnahmen legt die Pflanzenabfallverordnung fest.

(2) Das Abbrennen von Wiesen, Straßengräben, Bahndämmen u. ä. ist zum Schutz der Biotope und der darin lebenden Arten verboten.

(3) Für das Abbrennen von Lager- und Brauchtumsfeuern ist die Erlaubnis der Ortschaftsbehörde erforderlich.

§ 15 Benutzung der öffentlichen Papierkörbe (Abfallkörbe)

In öffentliche Papierkörbe (Abfallkörbe) dürfen nur Kleinabfälle, die nach Art und Größe dem Zweck entsprechen, eingeworfen werden.

§ 16 Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Hunde dürfen auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen innerhalb der Ortslage nur an der Leine geführt werden.

Außerhalb der Ortslage dürfen Hunde nur bei unbedingter Gehorsamkeit und unter Kontrolle des Hundehalters bzw. -führers frei laufen gelassen werden.

(4) Aufgefundene kranke oder tote Wildtiere sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

(5) Bei Abgabe von herrenlosen, zugelaufenen Hunden oder Katzen in ein Tierheim, entscheidet die Gemeindeverwaltung, ob die anfallenden Kosten übernommen werden. Erfolgt keine Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung muss der Abgebende die anfallenden Tierheimkosten selbst übernehmen.

§ 17 Verunreinigung durch Haustiere

Verunreinigungen der öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen durch Tiere sind durch die Halter oder diejenigen, die die tatsächliche Aufsicht ausüben, unverzüglich aufzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 18 Geruchsbelästigungen

(1) Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen nicht abgelagert, ausgebracht, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich und fortwährend belästigt werden.

(2) Tiere sind so zu halten, dass andere durch den Geruch der Tiere oder deren Exkremente nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gefährdet oder geschädigt werden.

§ 19 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An Verkehrsflächen und in Anlagen ist es untersagt, außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Anschlagtafeln) zu plakatieren, andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

(2) Zum Plakatieren an dafür vorgesehenen Flächen ist eine Erlaubnis erforderlich. Diese Erlaubnis wird erteilt, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Plakatierungen müssen vom Antragsteller spätestens eine Woche nach Ende der verkündeten Veranstaltung entfernt werden.

IV. Schutz der öffentlichen Anlagen

§ 20 Schutz der öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen

(1) Es ist, außer an errichteten oder gekennzeichneten Plätzen, verboten:

1. zu zelten;
2. Wegsperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrungen zu überklettern;

3. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern;
4. zu grillen oder Feuerstellen zu errichten;
5. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen oder abzulagern;
6. Hunde frei umherlaufen zu lassen und auf Spielplätze mitzunehmen;
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen, Schaukästen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen, zu beschädigen oder zu entfernen;
8. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen.

(2) In oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist verboten:

1. erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln;
2. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen;
3. Verrichten der Notdurft;
4. Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden.

§ 21 Gefährdung durch Bäume und Sträucher

(1) Eigentümer oder Pächter von Grundstücken sind dafür verantwortlich, dass überhängende Äste von Sträuchern und Bäumen die Verkehrssicherheit (Lichtraumprofil) auf öffentlichen Straßen und Wegen nicht beeinträchtigen.

(2) Sträucher und Bäume sind so zu beschneiden, dass auch bei extremen Witterungserscheinungen Freileitungen von Versorgungsträgern nicht beschädigt werden.

V. Anbringung von Hausnummern, Hinweisschildern und Werbetafeln

§ 22 Hausnummern

(1) Hauseigentümer müssen ihr Gebäude spätestens am Tage des Bezugs mit der von der Gemeindeverwaltung festgelegten Hausnummer versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus gut lesbar sein. Die Hausnummern sind der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang, wenn der Eingang sich nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden die von der Straße entfernt stehen, können die Hausnummern am Grundstückseingang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geboten ist.

§ 23 Hinweisschilder und Werbetafeln

(1) Angebrachte Hinweisschilder oder Kennzeichnungen von Wanderwegen dürfen nicht beschädigt, verändert oder entfernt werden.

(2) Bei Aufstellung von Firmen- oder Geschäftswerbeanlagen im öffentlichen Bereich, die keiner behördlichen Genehmigung nach der Sächsischen Bauordnung bis 1 m² Ansichtsfläche bedarf, ist die vorherige Zustimmung der Gemeindeverwaltung erforderlich.

VI. Schlussbestimmungen

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 die Nachtruhe stört;
2. entgegen § 4 Abs. 1 durch die dort genannten Geräte andere unzumutbar belästigt;
3. entgegen § 5 aus Veranstaltungenstätten Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden;
4. entgegen § 6 die Benutzungszeiten von Kinderspielflächen und im Freien befindliche Sport- und Bolzplätze nicht einhält;
5. entgegen § 7 die dort festgelegten Ruhezeiten nicht einhält;
6. entgegen § 8 Abs. 1 die dort genannten Verbote missachtet und entgegen Abs. 2 Tiere so hält, dass andere unvermeidbar gestört werden;
7. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 an den dort genannten Orten vermeidbaren Lärm erzeugt oder sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält;
8. entgegen § 10 Abs. 1 die Einwerfzeiten nicht einhält oder entgegen Abs. 2 die Standorte verunreinigt oder entgegen Abs. 3 die Abfallbehälter nicht pflichtgemäß aufstellt bzw. entfernt;
9. entgegen § 11 Abs. 1 öffentlichen Straßen, Anlagen und deren Einrichtungen verschmutzt;
10. entgegen § 12 Abs. 1 Fahrzeuge auf genannten öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen abspritzt oder wäscht oder entgegen Abs. 2 gewerbliche Nutzfahrzeuge abstellt oder entgegen Abs. 3 Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne amtliche Kennzeichen auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen abstellt;
11. entgegen § 13 Abs. 2 verstößt;
12. entgegen § 14 Abs. 1 Materialien jeglicher Art offen verbrennt oder entgegen Abs. 2 Wiesen, Straßengräben, Bahndämmen u. ä. oder entgegen Abs. 3 Lager- oder Brauchtuftsfeuer ohne Genehmigung abbrennt;
13. entgegen § 15 öffentliche Papier- und Abfallkörbe zweckwidrig benutzt;
14. entgegen § 16 Abs. 1 Tiere so hält oder ungenügend beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden oder entgegen Abs. 2 die dort genannten Tierhaltungen der Ortspolizeibehörde nicht angezeigt oder entgegen Abs. 3 Hunde auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen innerhalb der Ortslage nicht an der Leine führt oder entgegen Abs. 4 aufgefundenen kranke oder tote Wildtiere nicht meldet;
15. entgegen § 17 Verunreinigungen von öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen durch Tiere nicht unverzüglich aufammelt und ordnungsgemäß entsorgt;
16. entgegen § 18 Abs. 1 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert oder entgegen Abs. 2 durch Tierhaltung unzumutbare Gerüche erzeugt;
17. entgegen § 19 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder entgegen Abs. 2 die dafür erforderliche Erlaubnis nicht besitzt oder entgegen Abs. 3 Plakatierungen nicht spätestens einer Woche nach Ende der verkündeten Veranstaltung entfernt;
18. entgegen § 20 Abs. 1 und 2 gegen genannte Verbote verstößt;
19. entgegen § 21 Abs. 1 als Grundstückseigentümer oder Pächter die Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen und Wegen beeinträchtigt oder entgegen Abs. 2 durch genanntes Verschulden die genannten Anlagenteile beschädigt;

20. entgegen § 22 Abs. 1 und 2 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgelegten Hausnummern versieht;
21. entgegen § 23 Abs. 1 Hinweisschilder oder Kennzeichnungen von Wanderwegen beschädigt, verändert oder entfernt oder entgegen Abs. 2 Firmen- oder Geschäftswerbeanlagen ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung aufstellt;

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des SächsPolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1000,00 € geahndet werden.

§ 25 Ausnahmen

Die Ortspolizeibehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung erlassen, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tiefenbach, den 23. April 2007

Z i l l

Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.